

Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Grundlagen-Schulung zu den rechtlichen
Rahmenbedingungen

Teil 1: Hintergrundinformationen zum Asylverfahren

Arbeitsfassung, Stand: 16.02.2023

Gefördert durch:



Referent*innen



Dr. Barbara Weiser | Stefan Klingbeil | Zahra Lessan | Olaf Strübing | Sigmar Walbrecht
Piktogramme: Julia Diedrich

Eine Kooperation der niedersächsischen Netzwerke

NetwinPlus und AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete,

die im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ gefördert werden.

Die Präsentation befindet sich in der Prüfung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

WIR



Kontext



Status



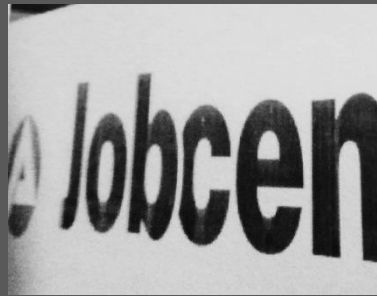
Arbeitsmarktzugang



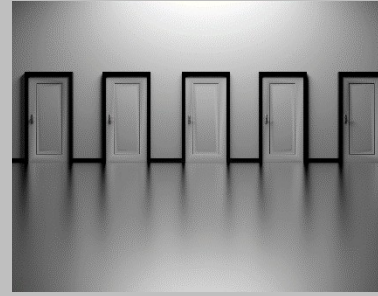
AsylbLG / SGB III



SGB II

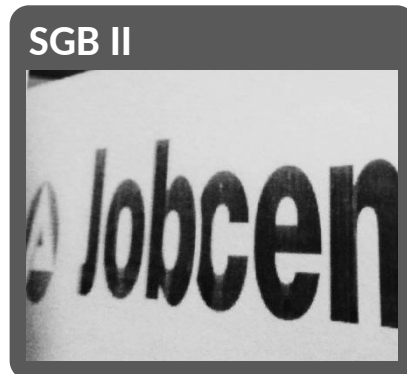
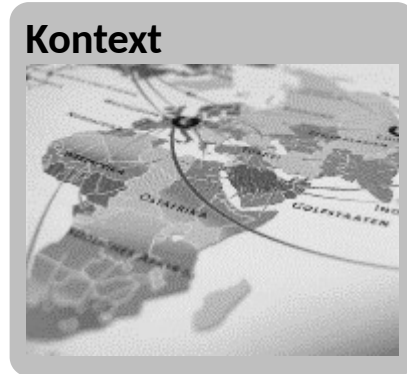


Bleibeperspektiven



Vernetzung





WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

Ziel der ESF Plus-Bundesprogramms WIR ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

WIR bietet mit bundesweit vertretenen Projektverbänden

Beratung, Qualifizierung und Unterstützung für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Geflüchtete unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

Maßnahmen für Teilnehmende

- Arbeitsmarktbezogene Beratung und Unterstützung von Asylbewerber*innen und Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Unterstützung beim Zugang zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Vermittlung in Sprachkurse
- Angebot von und Vermittlung in individuell erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Angebote zum Erhalt, Wiederherstellung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, schulische Bildung, Praktika
- Begleitung während Beschäftigung, Schul- oder Berufsausbildung

Strukturelle Maßnahmen

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie für weitere Akteure, die mit der Zielgruppe arbeiten bzw. in Kontakt sind
- Beratung von Arbeitgeber*innen
- Einbeziehung weiterer relevanter Akteure des Arbeitsmarktes wie Behörden, Kammern, Schulen, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration



**Ammerland@
(Net-)Work**

Koordination:
Ammerland@
(net)work
www.kvhs-ammerland.de

BIN+

Koordination:
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband HB e.V.
<https://www.bin-bremen.de/>

LINA

Koordination:
Volkshochschule Heidekreis gGmbH
www.vhs-heidekreis.de

Netwin Plus

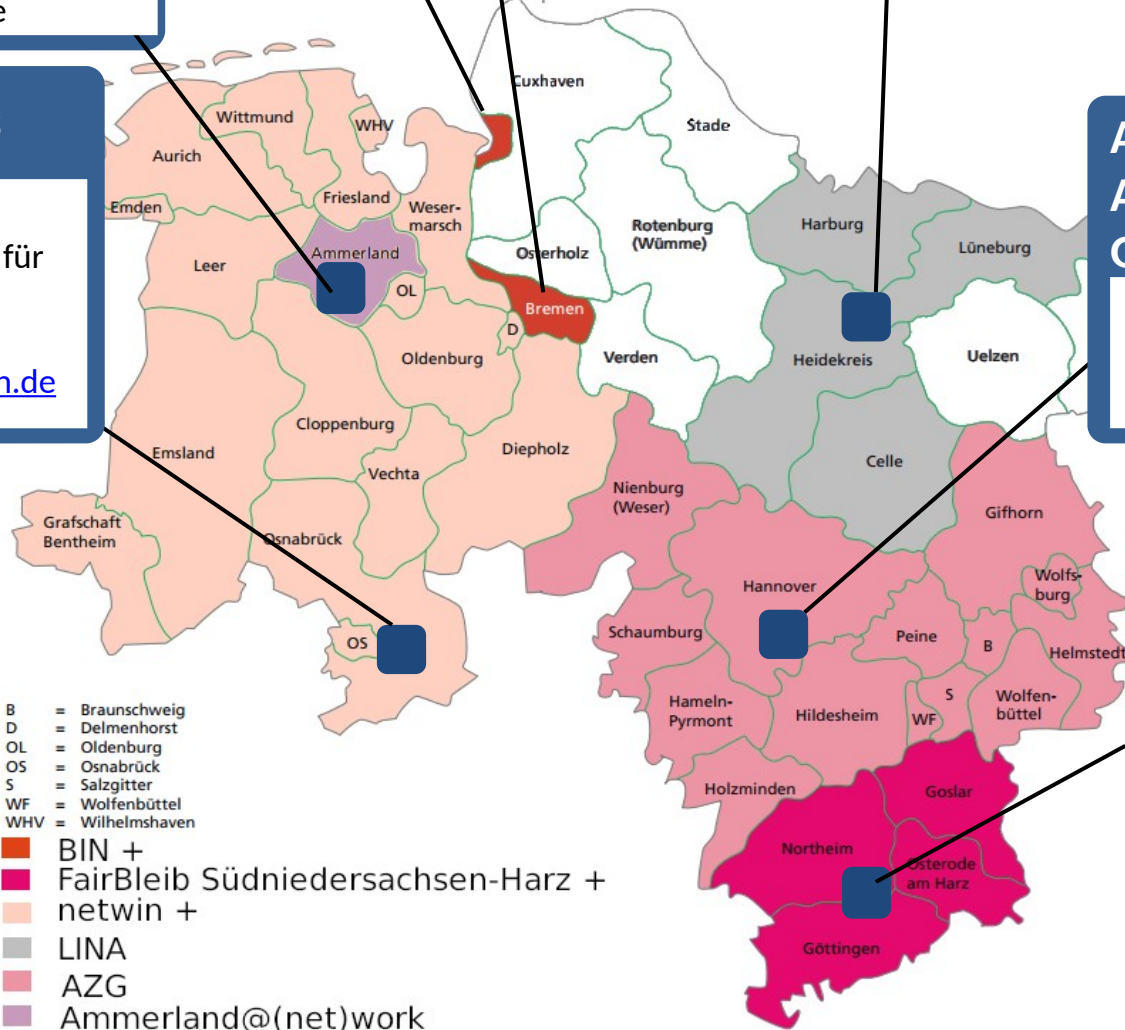
Koordination:
Caritasverband für
die Diözese
Osnabrück e.V.
www.esf-netwin.de

**AZG -
Arbeitsmarktzugang für
Geflüchtete**

Koordination:
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
www.arbeitsmarktzugang.de

**FairBleib
Süd-niedersachsen
Harz +**

Koordination:
Bildungsgenossenschaft
Süd-niedersachsen eG
www.bildungsgenossenschaft.de



Netwin Plus

- Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
- Verein Nds. Bildungsinitiativen (VNB) e.V., Barnsdorf
- Stadt Oldenburg, Team Wendehafen
- Refugium Wesermarsch, Brake
- Historisch-Ökologische Bildungsstätte Papenburg e.V.
- SKM Lingen

www.esf-netwin.de

Ammerland@(Net-)Work

- Kreis-Volkshochschule Ammerland

<https://kvhs-ammerland.de/projekte/berufliche-bildung/ammerlandnetwork>

BIN + (Bremen und Bremerhaven)

- DRK KV HB
- Paritätisches Bildungswerk Landesverband Bremen
- Waller Beschäftigungs- und Qualifiz.-ges. mbH
- Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande HB GmbH

<https://www.bin-bremen.de/>

AZG

- Kargah e.V., Projektgebiete Stadt und Region Hannover
- BV A&L NDS. Ost gmbH, SG, BS, Gifhorn, Helmstedt, Wolfsburg, Wolfenbüttel
- BV A&L NDS. Mitte gmbH, Nienburg & Rinteln
- Handwerkskammer Projekt- und Sevicegesellschaft mbH für Flüchtlinge aus dem Kammergebiet, Garbsen
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Projektgebiet Hildesheim,, Holzminden, Peine, Hameln & Bad Pyrmont

<https://arbeitsmarktzugang.de>

FairBleib Südniedersachsen Harz +

- Beschäftigungsförderung Göttingen – kAÖR (BfGoe)
- Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen eG / BIGS, GÖ
- BV A&L NDS Süd gmbH, Göttingen
- Osterode am Harz
- Northeim, Goslar
- Institut für angewandte Kulturforschung e.V. / IfaK, GÖ
- Jugendhilfe Göttingen e.V.

<https://fairbleib.org>

LINA

- VHS Heidekreis / Celle / Lüneburg / Harburg

<https://www.vhs-heidekreis.de/lina/>

WIR



Kontext



Status



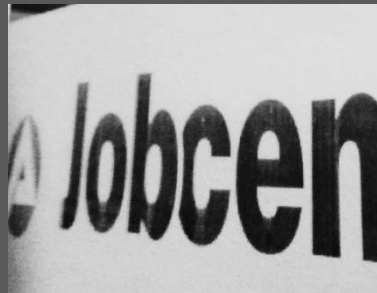
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Belastende Faktoren

vor der Flucht (Fluchtgründe):

- Verfolgung, (Bürger-)Krieg, (sexualisierte) Gewalt, Perspektivlosigkeit, ...

während der Flucht:

- Gefährliche Fluchtrouten, Gewalt, Abhängigkeiten von Schleusern, Rechtlosigkeit, Arbeitsausbeutung, Abbruch vertrauter Beziehungen, Sorgen um Familie/Freunde, ...

nach der Flucht:

- Verlust von Orientierungswissen, Asylverfahren, Dublin, Massenunterbringung („AnKER-Zentren“), eingeschränkte medizinische Versorgung, Misstrauen gegenüber Behörden, Entmündigung, prekärer Status, Arbeitsverbot, Diskriminierung, drohende Obdachlosigkeit, ...

Relevante Rechtsquellen

Asylpolitik wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

Das **Migrationsrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen, die Ausländer*innen betreffen.

Dazu zählen insbesondere:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), EU-Aufnahmerichtlinie,
- Dublin-III-Verordnung
- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG),
- Sozialgesetzbücher (SGBs), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Bundesgesetze können durch Ländererlasse konkretisiert werden. Zudem gibt es relevante Gesetze und Verordnungen auf Landesebene.

Frage an die Teilnehmer:innen



Wie viele Geflüchtete gibt es weltweit?

Auch eingeschlossen: Menschen, die innerhalb ihres Landes fliehen mussten

A)	ca. 23 Millionen
B)	ca. 53 Millionen
C)	ca. 83 Millionen
D)	ca. 103 Millionen

Stand: Februar 2022

Frage an die Teilnehmer:innen



Wie viele Geflüchtete gibt es weltweit?

Auch eingeschlossen: Menschen, die innerhalb ihres Landes fliehen mussten

A)	ca. 23 Millionen
B)	ca. 53 Millionen
C)	ca. 83 Millionen
D)	ca. 103 Millionen

Stand: Februar 2022

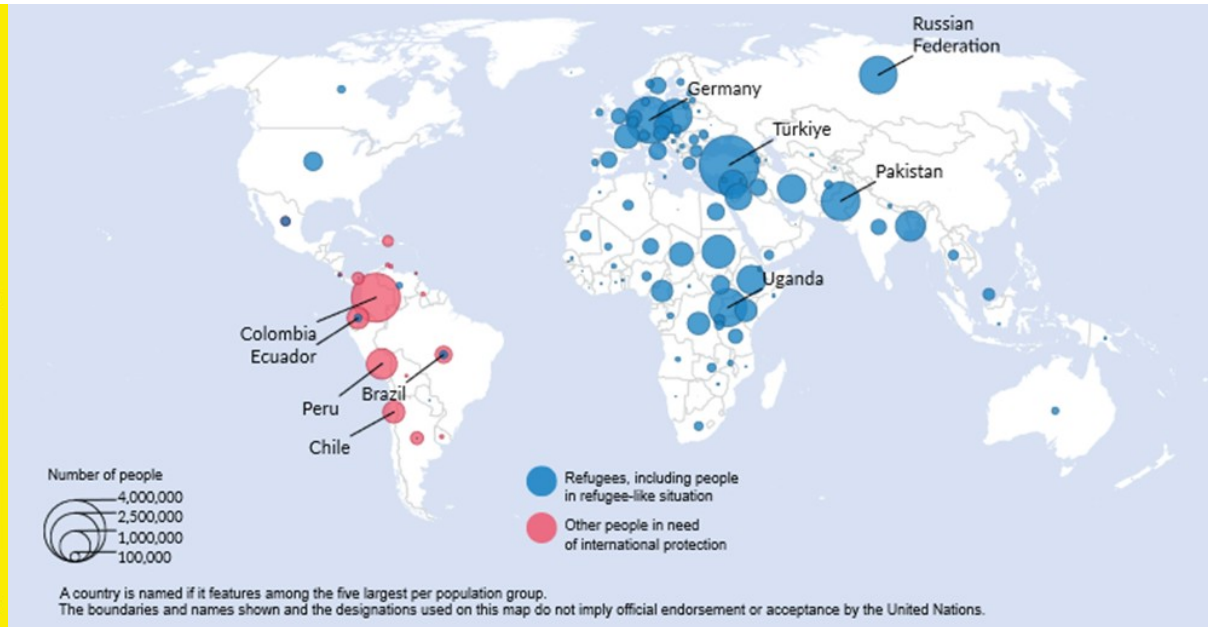
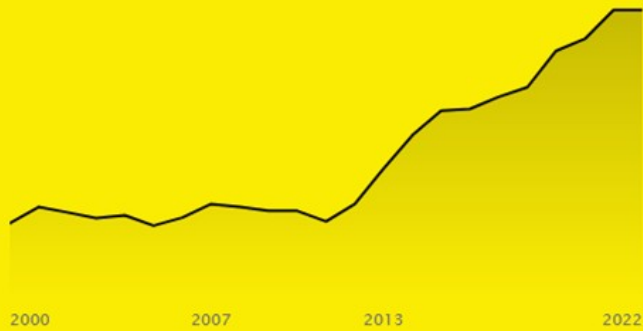
Geflüchtete weltweit

Map 2 | Refugees, people in refugee-like situations and other people in need of international protection | mid-2022

103 MILLION

Forcibly displaced people worldwide

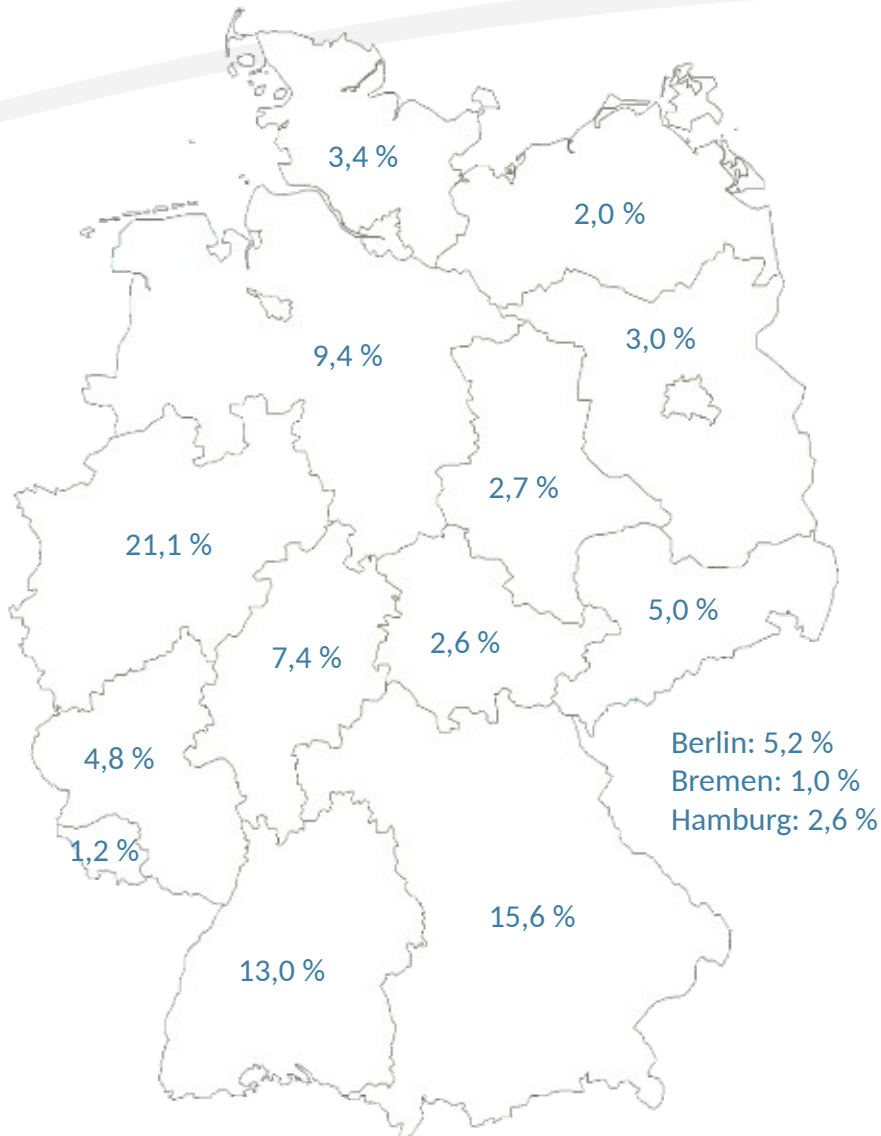
While a full picture is yet to be established, UNHCR estimates that global forced displacement has reached 103 million at mid-2022.



FORCIBLY DISPLACED WORLDWIDE MID-2022



Stand 16.01.2023, Quelle: UNHCR, Mid-Year Trends - <https://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/635a578f4/mid-year-trends-2022.html>



Verteilung von Geflüchteten

Königsteiner Schlüssel

- Berechnung durch Steuereinnahmen (2/3)
- und Bevölkerungszahl (1/3)

Die Quoten werden jährlich neu berechnet.

Quelle:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahren/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>

Statistiken

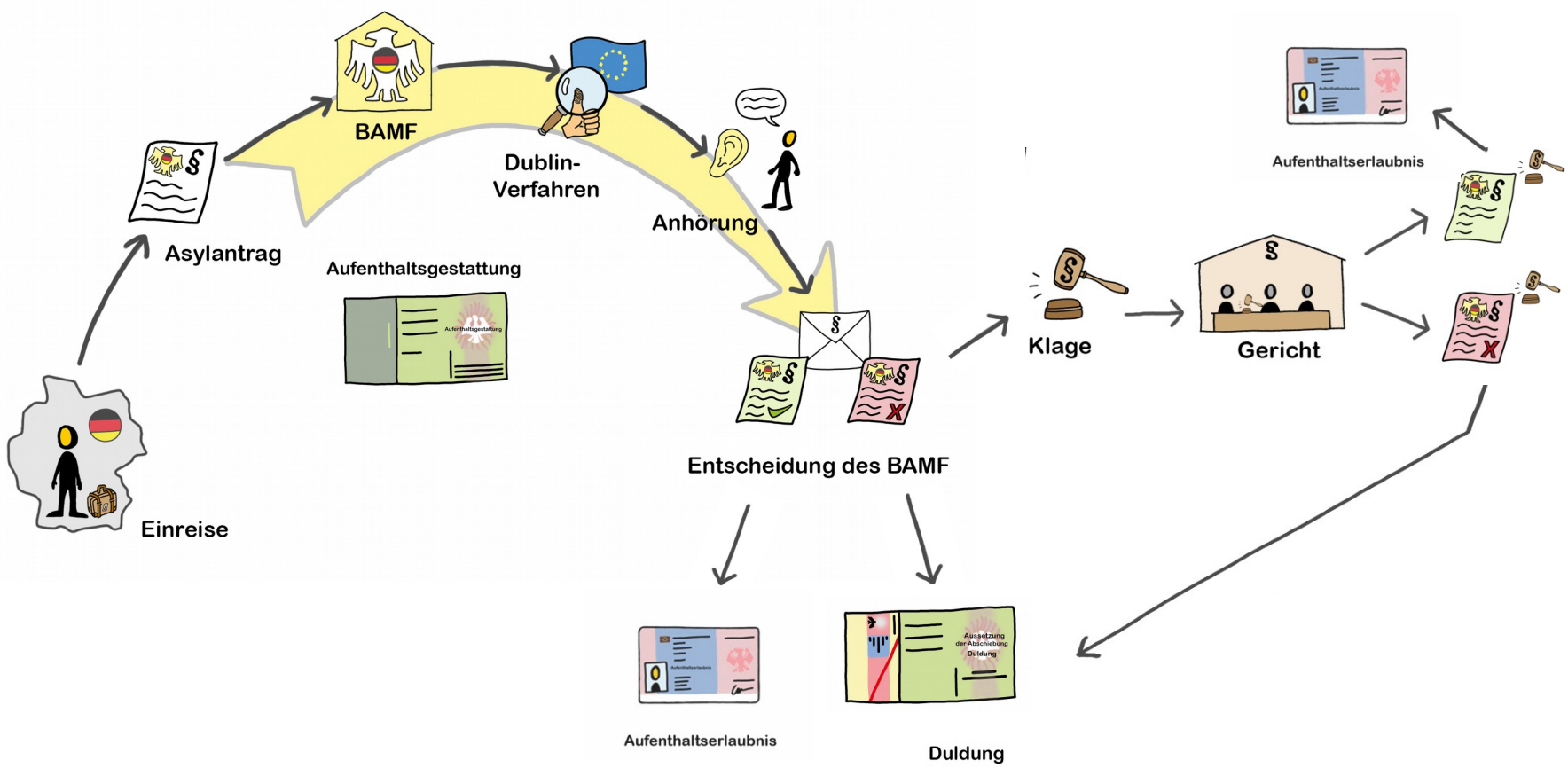
	Asylerstanträge		Einreisen
	EU	Deutschland	Deutschland
2014	530560	173.072	
2015	1.216.860	441.899	890.000
2016	1.166.815	722.370	280.000
2017	620.265	198.317	
2018	564.115	161.931	
2019	631.285	142.509	
2020	417.070	102.581	
2021	537.355	148.233	
2022	Jan-Sep: 661.610	217.774	

Quellen: <http://ec.europa.eu/eurostat/> - Asylum and first time asylum applicants - annual aggregated data (Stand: 28.01.2023)

BAMF: Asylgeschäftsstatistik / aktuelle Zahlen / Bundesamt in Zahlen



Ablauf des Asylverfahrens



Ablauf des Asylverfahrens

Asylgesuch → Ankunftsnachweis

Förmliche Asylantragsstellung beim BAMF → Aufenthaltsgestattung

Anhörung zum Reiseweg und zu asylrelevanten Gründen

Bescheid des BAMF

positiv

negativ

einfach unbegründet

offensichtlich
unbegründet
(insb. „sichere Herkunftsstaaten“)

unzulässig
(insb. Dublin-III-Fälle und
bei Schutzgewährung in
anderem Mitgliedstaat)

Klage vor Verwaltungsgericht (VG) möglich, kurze Klagefristen beachten! ggf. Eilantrag erforderlich



Exkurs: Aus der Ukraine geflüchtete Menschen

- In Deutschland wird deren Aufnahme über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum vorübergehenden Schutz umgesetzt
- Nach Beantragung wird zunächst eine Fiktionsbescheinigung erteilt
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung
 - ✓ dürfen uneingeschränkt erwerbstätig sein
 - ✓ haben Zugang zu Leistungen nach dem SGB II

Frage an die Teilnehmer:innen



Aus welchen vier Herkunftsländern kamen die Menschen 2022 hauptsächlich nach Deutschland?

A)	Syrien, Ukraine, Eritrea, Sudan
B)	Ukraine, Syrien, Afghanistan, Türkei
C)	Serbien, Albanien, Kosovo, Syrien
D)	Syrien, Irak, Serbien, Ukraine

Frage an die Teilnehmer:innen



Aus welchen Herkunftsländern kamen die Menschen 2022 hauptsächlich nach Deutschland?

A)	Syrien, Ukraine, Eritrea, Sudan
B)	Ukraine, Syrien, Afghanistan, Türkei
C)	Serbien, Albanien, Kosovo, Syrien
D)	Syrien, Irak, Serbien, Ukraine

Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtschutz- quote	bereinigte Gesamtschutz- quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	70.976	75.023	90,3%	99,9%	
Afghanistan	36.358	44.250	83,5%	99,3%	
Türkei	23.938	11.073	27,8%	35,2%	
Irak	15.175	22.185	22,5%	29,4%	
Georgien	7.963	6.867	0,4%	0,5%	
Iran	6.322	4.885	29,4%	46,1%	
Ungeklärt	4.672	5.050	60,6%	79,0%	
Somalia	3.938	4.853	63,7%	80,8%	
Eritrea	3.932	3.636	84,0%	91,7%	
Russische Föderation	2.851	2.594	11,5%	24,0%	
HKL gesamt	217.774	228.673	56,2%	72,3%	

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2022; „Bundesamt in Zahlen 2022“ / Bundestagsdrucksache xxxx

„Sichere Herkunftsstaaten“ und „gute Bleibeperspektive“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Senegal, Serbien

Das Konstrukt „gute Bleibeperspektive“

Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, können auch ohne Arbeitsmarktzugang gefördert werden durch

- Vermittlung (§ 39a SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 Abs. 5 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Abs. 9 SGB III)

BA FW 45.02: „Aus welchen Herkunftsländern förderfähige Ausländer*innen stammen können, kann dem Intranetauftritt für diese Förderleistung entnommen werden.“

Die Bundesregierung definiert den Wortlaut als erfüllt, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer **Gesamtzuschutzquote von über 50 %** kommt und es sich um eine hinreichend große Gruppe an Geflüchteten handelt

Alle **sonstigen Herkunftsländer** gehören weder zur einen noch zur anderen Gruppe.

Aufnahmeeinrichtungen: mögliche Dauer des Verbleibs

Personen mit minderjährigen Kindern: **max. 6 Monate**

Auch bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Ansonsten:

Personen mit Aufenthaltsgestattung: **max. 18 Monate**

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren

(§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)

Personen mit Duldung: **max. 18 Monate**

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren, Täuschung oder falsche Angaben bei Identität und Staatsangehörigkeit, keine Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

Gestattete und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ ohne minderjährige Kinder können i.d.R. **unbegrenzt** in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage

Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

unterliegen einer **Wohnsitzauflage** (nicht zu verwechseln mit der „räumlichen Beschränkung“, die das Verlassen des Bezirks einer Ausländerbehörde nur mit deren Genehmigung erlaubt).

Diese muss i.d.R. aufgehoben werden

- wenn der Lebensunterhalt selbst verdient wird und
- keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht (§ 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG)

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage

Anerkannte Schutzberechtigte

unterliegen einer **Wohnsitzregelung** (§ 12a AufenthG)

- wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 -3 AufenthG (erstmalig) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der zugewiesene Wohnsitz ist in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Der Ort kann unter Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten bestimmt werden.

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehepartner*in), die

- mindestens 15 h wöchentlich **in Beschäftigung** ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist (mindestens die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs) oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23a, 25 Abs. 4 - 5, 25a, 25b, 104c AufenthG

- **Wohnsitzauflagen** sind möglich
- Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (12.2.5.2.2) werden Wohnsitzauflagen erteilt, wenn Leistungen nach dem SGB II / XII oder AsylbLG bezogen werden.



P
a
u
s
e

WIR



Kontext



Status



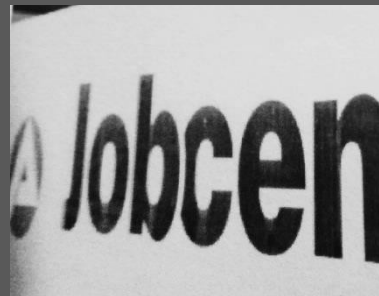
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



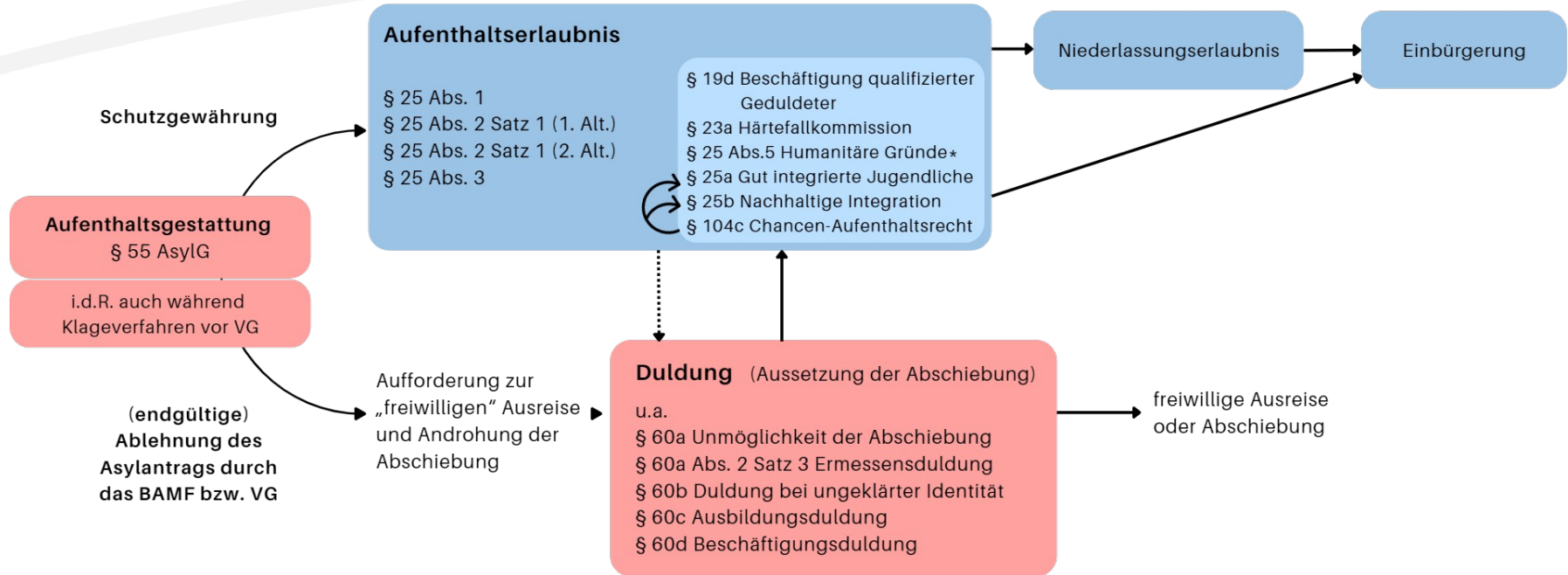
Bleibeperspektiven



Vernetzung



WIR Zeitstrahl



Stellung Asylantrag **Entscheidung BAMF bzw. VG**

rot: AsylbLG/ SGBIII blau: SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.
 *: AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.

© WIR-Arbeitsgruppe 2023. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Die WIR-Projekte werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

§§ im AufenthG		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %	0,7 %	1,3 %	1,2 %	1,2 %	0,8 %	0,8 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK nach § 3 Abs. 1 AsylG	47,8 %	36,5 %	19,8 %	17,8 %	23,3 %	24,9 %	21,4 %	17,9 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	0,6 %	22,1 %	16,3 %	11,6 %	10,6 %	13,1 %	15,3 %	25,2 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	0,7 %	3,5 %	6,6 %	4,4 %	3,2 %	3,9 %	3,2 %	13,1 %
	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Asylantrags, Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,6 %	18,1 %	30,2 %	32,4 %	24,8 %	36,7 %	22,3 %
	Ablehnungen (einfach, offensichtlich unbegründet)	32,4 %	25,0 %	38,5 %	34,8 %	29,4 %	32,1 %	23,4 %	21,6 %

Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung



Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 55 AsylG).

Asylbewerber*innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 6 Monate erteilt und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.

Bescheinigung über die Duldung



Aussetzung der Abschiebung

Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.

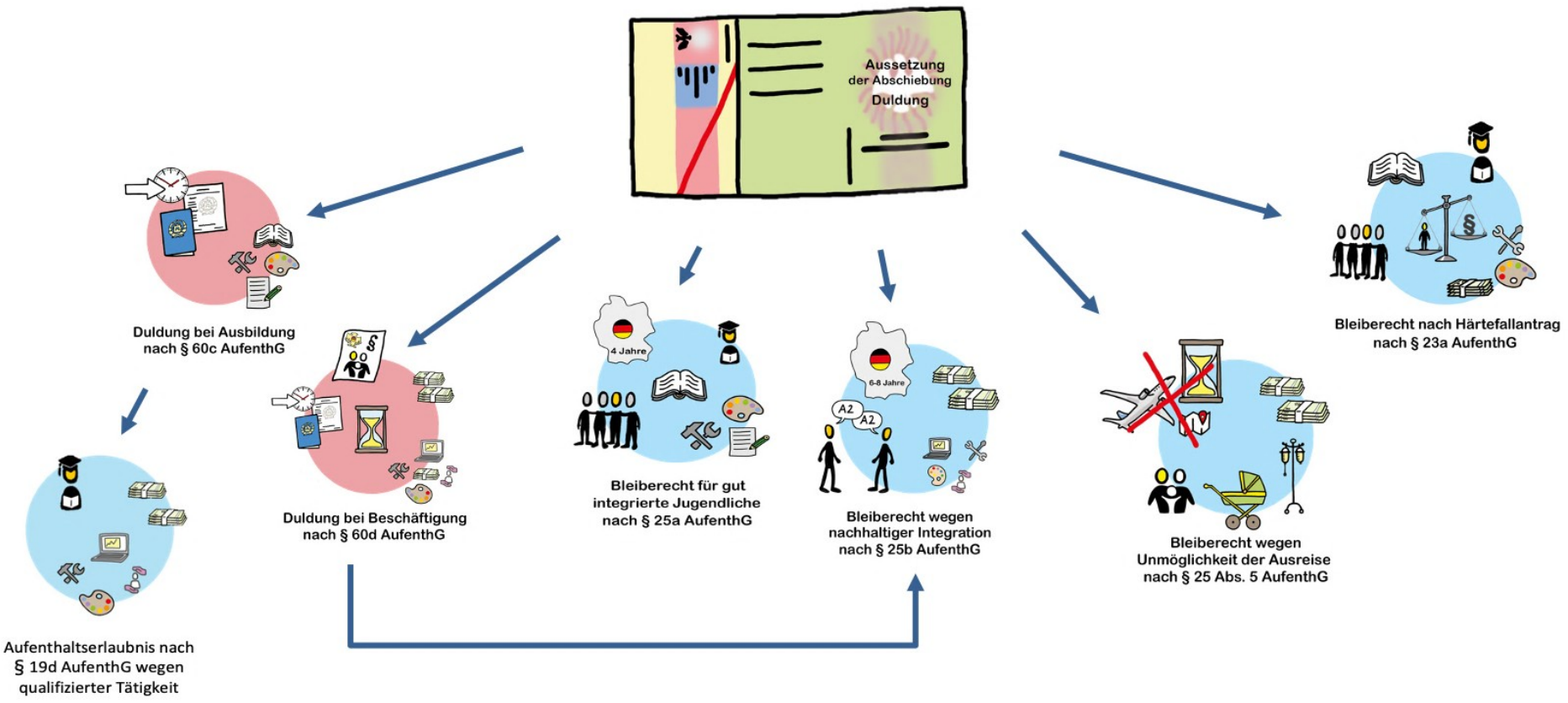
Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. wegen <ul style="list-style-type: none"> - fehlenden Reisedokumenten - familiärer Bindungen - medizinischen Gründen - i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
Duldung mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	„Duldung light“; insbesondere bei falschen Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)

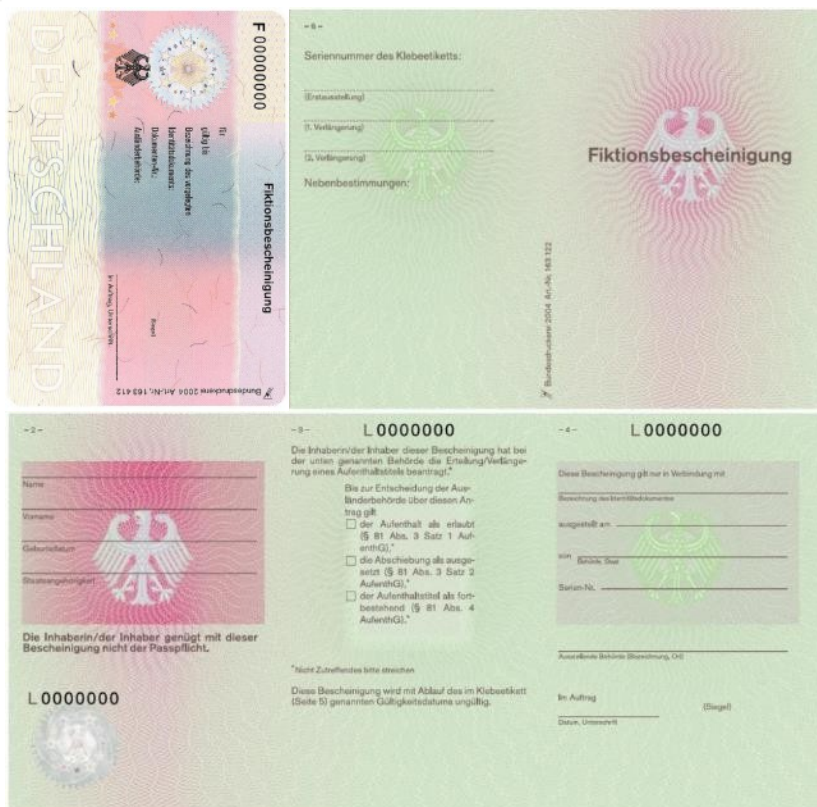
Es existieren weitere Duldungsvarianten.



Bleibeperspektive für Geduldete



Fiktionsbescheinigung



Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.

- | | | |
|--------------------|-----------------------|---|
| § 81 Abs. 3 Satz 1 | „Erlaubnisfiktion“ | z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung |
| § 81 Abs. 4 | „Fortgeltungsfiktion“ | Nebenbestimmungen gelten weiter |

Herr F. aus Afghanistan

Herr F. ist am **07. Oktober 2018** nach Deutschland eingereist. Nachdem er beim Grenzübertritt sein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert hat, ist er in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Bad Fallingbostal zugewiesen worden, wo er **Anfang November 2018** seinen förmlichen Asylantrag bei der dortigen BAMF-Außenstelle stellen konnte. Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass bei Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bestehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Fallbeispiel 1



FRAGE 1:

Welchen Aufenthaltsstatus hat Herr F. im **Dezember 2018**?



Herr F. aus Afghanistan

Herr F. ist am **07. Oktober 2018** nach Deutschland eingereist. Nachdem er beim Grenzübertritt sein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert hat, ist er in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Bad Fallingbostal zugewiesen worden, wo er **Anfang November 2018** seinen förmlichen Asylantrag bei der dortigen BAMF-Außenstelle stellen konnte. Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zustehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Fallbeispiel 1



FRAGE 2:

Welchen Aufenthaltsstatus hat Herr F. im **Juni 2019**?



Herr F. aus Afghanistan

Herr F. ist am **07. Oktober 2018** nach Deutschland eingereist. Nachdem er beim Grenzübertritt sein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert hat, ist er in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Bad Fallingbostal zugewiesen worden, wo er **Anfang November 2018** seinen förmlichen Asylantrag bei der dortigen BAMF-Außenstelle stellen konnte. Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zustehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Fallbeispiel 1

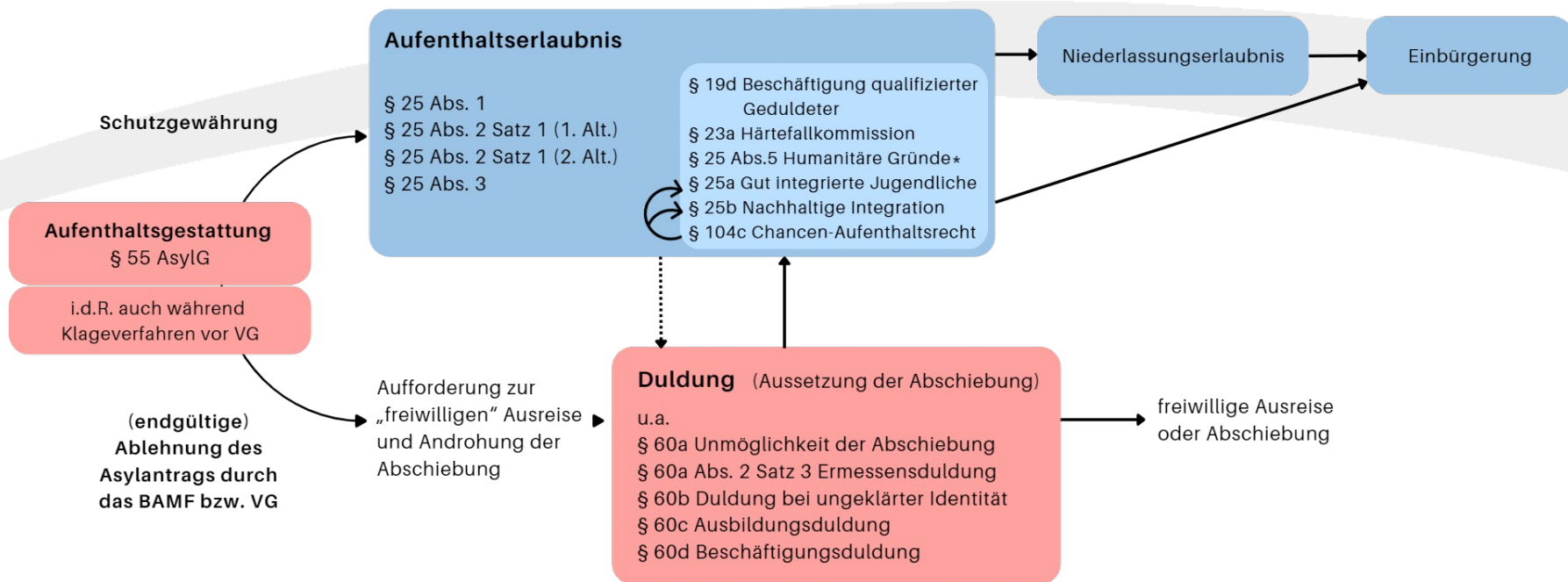


FRAGE 3:

Welchen Aufenthaltsstatus hat Herr F. im **Juni 2021**?



WIR Zeitstrahl



Stellung Asylantrag

Entscheidung BAMF bzw. VG

rot:
AsylbLG/ SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.
*: AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.

© WIR-Arbeitsgruppe 2023. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Die WIR-Projekte werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Frau S. aus Serbien

Frau S. aus Serbien stellte am **4. September 2020** einen förmlichen Asylantrag in der BAMF-Außenstelle Braunschweig. Am **29. September** erhielt Frau S. den Bescheid des BAMF, in dem ihr mitgeteilt wird, dass der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde. Innerhalb einer Woche legte Frau S. mit Hilfe einer Beratungsstelle Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Ein Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde vom Gericht am 15.10.2020 abgelehnt. Gleichzeitig wurde mit einer fachärztlichen Stellungnahme Reiseunfähigkeit belegt, weshalb die Ausländerbehörde die Abschiebung ausgesetzt hat.

Mit Urteil vom **17. November 2020** lehnt das Verwaltungsgericht die Klage ab.

Fallbeispiel 2



FRAGE 1:

Kommt Frau S. aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ oder aus einem Staat mit „guter Bleibeperspektive“?

FRAGE 2:

Welchen Aufenthaltsstatus hat Frau S. am 31.10.2020?



WIR



Kontext



Status



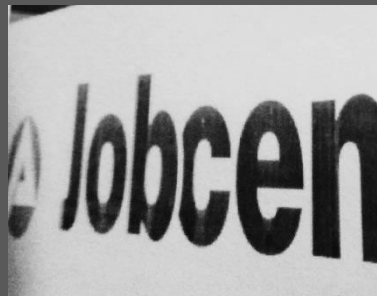
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



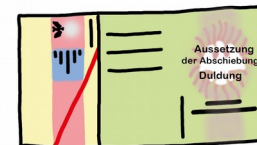
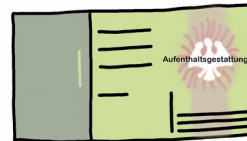
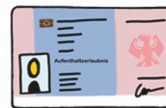
Vernetzung



Arbeitsmarktzugang



Für den Arbeitsmarktzugang ist relevant, ob ein **Aufenthaltstitel**, eine **Duldung** oder eine **Aufenthaltsgestattung** vorliegt.



Bei Aufenthaltstitel*



- Seit Inkrafttreten des FEG gilt: **Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, sie ist verboten.**

Umkehr der Systematik

- Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es i.d.R. als Nebenbestimmung:

„Erwerbstätigkeit gestattet“



Oberbegriff: meint sowohl unselbständige Tätigkeit/Beschäftigung (Arbeit, Ausbildung, Praktika) als auch selbstständige Tätigkeit

*Aufenthaltstitel =
Visum,
Aufenthaltserlaubnis,
Niederlassungserlaubnis,
Blaue Karte EU etc.

Anerkannte Schutzberechtigte etc. Nebenbestimmungen

Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- **Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet**

Auch andere Personen mit Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 im AufenthG) haben einen Aufenthaltstitel, der meist den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- **Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet**

Besteht kein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (wie beispielsweise bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG) kann die Nebenbestimmung heißen:

- **Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet.**

(Die Formulierung kann abweichen.)

Anerkannte Schutzberechtigte etc.

Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit

Erwerbstätigkeit umfasst Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit.

§ 23 Abs. 2
§ 23 Abs. 4
§ 23a
§ 24
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
§ 25 Abs. 3
§ 25 Abs. 5
§ 25a
§ 25b
§ 104c

Beschäftigung und Selbstständigkeit ist **erlaubt**.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit. Sie kann aber durch die Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden (§ 31 BeschV).

§ 23 Abs. 1*
§ 25 Abs. 4 Satz 1

*Bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 kann die Anordnung vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Aufzählung der Aufenthaltserlaubnisse ist nicht vollständig.

Asylbewerber*innen / Geduldete – Nebenbestimmungen

Die **Ausländerbehörde (ABH) entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in das Aufenthaltspapier eintragen, z.B.

- **Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung erlaubt/gestattet**

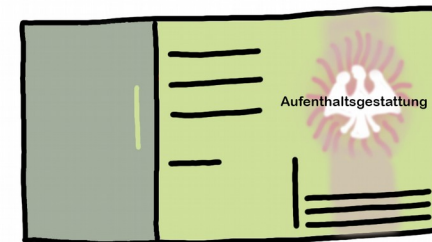
Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.
Ausnahmen (insb. bei Ausbildung) vgl. § 32 Abs. 2 BeschV

Frage an die Teilnehmer:innen



Was glauben Sie, ab wann haben Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung einen Anspruch auf eine (ggf. eingeschränkte) Beschäftigungserlaubnis?

- A) 3 Monate nach Asylantragstellung
- B) 6 Monate nach Asylantragstellung
- C) 9 Monate nach Asylantragstellung
- D) Sie erhalten nie einen Anspruch

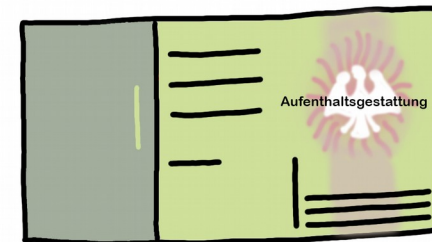


Frage an die Teilnehmer:innen



Was glauben Sie, ab wann haben Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung einen Anspruch auf eine (ggf. eingeschränkte) Beschäftigungserlaubnis?

- A) 3 Monate nach Asylantragstellung
- B) 6 Monate nach Asylantragstellung
- C) 9 Monate nach Asylantragstellung**
- D) Sie erhalten nie einen Anspruch



Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen	1.-9. Monat*: Arbeitsverbot ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Arbeitsverbot	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot 4.-9. Monat**: nach Ermessen ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Arbeitsverbot

* ab Asylantragstellung

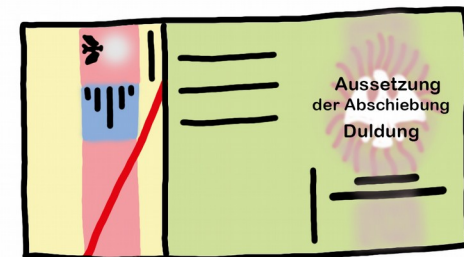
** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Frage an die Teilnehmer:innen



Was glauben Sie, ab wann haben Menschen mit einer Duldung einen Anspruch auf eine (ggf. eingeschränkte) Beschäftigungserlaubnis?

- A) 3 Monate nach Einreise
- B) 6 Monate nach Erhalt der Duldung
- C) 9 Monate nach Einreise
- D) Sie erhalten nie einen Anspruch

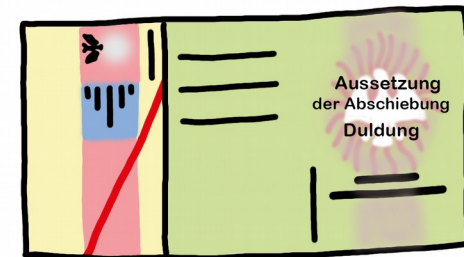


Frage an die Teilnehmer:innen



Was glauben Sie, ab wann haben Menschen mit einer Duldung einen Anspruch auf eine (ggf. eingeschränkte) Beschäftigungserlaubnis?

- A) 3 Monate nach Einreise
- B) 6 Monate nach Erhalt der Duldung
- C) 9 Monate nach Einreise
- D) Sie erhalten nie einen Anspruch**



Arbeitsmarktzugang mit Duldung

	alle Herkunftsstaaten, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG besteht
in Aufnahmeeinrichtungen	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: nach Ermessen
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat**: nach Ermessen

* ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Ein **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht

- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben; Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung,
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** (§ 60b AufenthG).

Zugang zu Ausbildung für Asylbewerber*innen/Geduldete



Für eine **betriebliche Ausbildung** oder eine Einstiegsqualifizierung (EQ) ist eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf und EQ bedarf aber **keiner Zustimmung der BA**.

Für eine **rein schulische Ausbildung** ist keine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Für **Pflicht-Praktika** im Rahmen einer schulischen Ausbildung ist ggf. auch keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich (vgl. Ländererlasse).



Regelung in Niedersachsen:

Für Praktika, die im Rahmen einer schulischen Ausbildung absolviert werden, müssen i.d.R. keine Beschäftigungserlaubnisse durch die Ausländerbehörde eingeholt werden. Dies gilt für Praktika, die entsprechend der Ausbildungsvorschriften Bestandteil der schulischen Ausbildung sind.

(Auskunft des MI an den Flüchtlingsrat Niedersachsen per Email vom 03.02.2020)

Zugang zum Praktikum für Asylbewerber*innen/Geduldete

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Bei bestimmten Praktikumsarten muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis hierfür nicht zustimmen, vor allem bei

- Orientierungspraktika für Ausbildung und Studium bis zu 3 Monaten
- Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildung und Studium

Hospitation und Ehrenamt sind keine Beschäftigung und deshalb nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich dabei nicht um ein Praktikum.

Exkurs: Zugang zum Studium

Ein Studium ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus **grundsätzlich erlaubt**.
Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau, wenn das Studium auf Deutsch durchgeführt wird) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

Weiterführende Links



- Leitfaden für Mitarbeitende von Arbeitsagentur und Jobcenter des berliner Integrationsnetzwerkes bridge:
- <https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter-arbeitsagenturen/>
- Link zum Herunterladen der Präsentation:
- <https://arbeitsmarktzugang.de/infomaterial/arbeitsmarktzugang/>

WIR-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Projektverbände in WIR

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© WIR-Arbeitsgruppe“
- **WIR-Arbeitsgruppe:**
 - Özlem Erdem-Wulff, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein)
 - Perrine Dilling, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)
 - Frank Hildebrand, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Hessen)
 - Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen)
 - Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)
 - Sigmar Walbrecht, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (Niedersachsen)
 - Sunna Keles, Büro der Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration (Berlin)

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines WIR-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.

Piktogramme: Die in dieser Präsentation verwendeten Piktogramme wurden erstellt von Julia Diedrich und dürfen nicht ohne Genehmigung durch den Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. verwendet werden.

Verwendung von Inhalten des WIR-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der WIR-Arbeitsgruppe, vertreten durch Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH.

Viel Erfolg für Beratung und Vermittlung!

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

